

Genehmigung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und na- tionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Alpnach

und

Genehmigung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und na- tionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

Die vorberatende Kommission beantragt dem Rat gestützt auf Art. 32 der Geschäftsordnung des Kantonsrats die oben genannten Kantonsratsgeschäfte an den Regierungsrat **zurückzuweisen**.

Begründung der Rückweisungsanträge bzw. in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll:

1. Die neuen Objekte zu den Schutzplänen in Alpnach und Giswil sind anzahlmässig stark auf ein Minimum zu reduzieren:
 - a. Priorisierung auf Objekte, die einen wichtigen Beitrag zur Geschichte Obwaldens geleistet haben;
 - b. Priorisierung auf Objekte, die bereits dem Ortsbildschutz unterliegen (Irgendwelche abgelegenen Objekte machen wenig Sinn und es braucht auch keine neuen Hotspots in der Denkmalpflege, was wieder Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat);
 - c. Objekte von übergeordneten Stellen (SBB, Bund, Zentralbahn usw.) bzw. im Perimeter von wichtiger Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe, Geleise, Schiffsstege) sind nur in Ausnahmefällen zu schützen;
 - d. Objekte im Zentrum und mit grosser Tragweite auf zukünftiges Entwicklungspotential (Gasthaus Sonne in Alpnach und Krone in Giswil) sind nochmals kritisch zu prüfen;
 - e. Bestehende Objekte, bei denen sich keine Lösung einer Sanierung abzeichnet, sind aus dem kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung zu entlassen. Es soll stets eine hohe Gewichtung der Selbstbestimmung der Eigentümer und die Freiwilligkeit im Vordergrund stehen.
2. Mögliche Kostenentwicklungen der Restaurierungsbeiträge sind auf Basis der neuen Schutzpläne aufzuzeigen.
3. Individuelle Vereinbarungen oder bereits erfolgte Grundbucheinträge in sämtlichen Gemeinden sind transparent aufzuzeigen.

Generelle Bemerkung: Individualvereinbarungen sowie Grundbucheinträge mit Kostenfolgen für die Öffentlichkeit ohne Einwilligung des Kantonsrates sind fragwürdig bzw. irritieren. Dieses Vorgehen muss überdacht und allenfalls revidiert werden.